Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9135.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zur Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieses Konsistoriums mit dem Amtssitze in Danzig hierdurch an. Auf dasselbe gehen für die Provinz Westpreußen die Zuständigkeiten des jetzigen Konsistoriums für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit dem Tage seiner Eröffnung über. Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß zur Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Konsistorium in Thätigkeit treten soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und durch das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Mai 1886.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1886.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9135.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zur Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieses Konsistoriums mit dem Amtssitze in Danzig hierdurch an. Auf dasselbe gehen für die Provinz Westpreußen die Zuständigkeiten des jetzigen Konsistoriums für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit dem Tage seiner Eröffnung über. Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß zur Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Konsistorium in Thätigkeit treten soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung und durch das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Mai 1886.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1886.